

Firma
KS Innenausbau
Küking & Scholz GmbH
Foppenkamp 2

49838 Lengerich

Lieferschein

Beleg-Nr.: 479340
Kunden-Nr.: 190002
Datum: 26.04.2023



0 000004 793403

Sachbearbeiter: Jens Schnack
Telefon: 04205 / 635990
Geschäftsart: Lager
Absatzweg: KULA-LKW
Vertreter: Dirk Lüßen

Telefon: 05904-918450
Telefax: 05904-9184519

Unsere UStID: DE114623903 / Steuernr.: 48/200/60251

Seite: 1

Artikel	Menge	Einheit
---------	-------	---------

Bestellung 211314 Auftrag 2301-106

Angebotsbeleg: 525718
Lieferanschrift: Firma
Schröder GmbH
Herr Bielert 0176-10080517
Auf dem Tigge 19

59269 Beckum

Pos. 1: 52RE717B
0,8 mm Duopal HPL # R 37016 HG
RE Interior NB 717
Gewicht: 153,010 kg
Gewicht per Einheit: 1,100 kg
24 / 2,800 x 2,070

139,10 QM

Pos. 2: 52RE717A
0,8 mm Duopal HPL # R 37016 HS
RE Interior NB 717
Gewicht: 844,272 kg
Gewicht per Einheit: 1,100 kg
144 / 4,100 x 1,300

767,52 QM

Pos. 3: 89999998
Logistikpauschale

1 STCK

Positionen mit * sind nicht skontofähig!

HOLZ- UND
MINERAL-
WERKSTOFFE

MATERIALIEN
FÜR DEN
SCHIFFS-
INNENAUSBAU

PRODUKTION

Kurt Lautenschlager GmbH & Co. KG
Schmiedestraße 8
28870 Ottersberg bei Bremen
Tel.: (04205) 63599 - 0
Fax: (04205) 63599 - 159
info@kula.de www.kula.de

Rechtsform Kommanditgesellschaft
Sitz Ottersberg
Registergericht Walsrode HRA 201817
Pers. haft. Gesellsch. Kurt Lautenschlager Verwaltungsges. mbH
Sitz Ottersberg Registergericht: Walsrode B203527
Geschäftsführer Franz Holsten, Martin Holsten

Commerzbank AG
IBAN DE62 2904 0090 0273 0000 00
BIC (Swift) COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG
IBAN DE07 2907 0050 0190 0190 00
BIC (Swift) DEUTDE33XXX
Kreissparkasse Verden
IBAN DE21 2915 2670 0020 1491 59
BIC (Swift) BRLADE21VER

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. ANGEBOTE

Angebote sind stets freibleibend.

2. PREISE

Die Preise verstehen sich frei Verladestation des Lieferers, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist Bremen. Erfüllungsort für die Lieferung ist derjenige Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Der Erfüllungsort wird dadurch nicht geändert, dass die Verkäuferin die Versendung der Ware übernimmt.

4. LIEFERFRISTEN

Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware versandbereit liegt, aber infolge Abfuhr- und Verladeschwierigkeiten, deren Beseitigung trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich ist, nicht abgefahren bzw. verladen werden kann. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Verkäuferin in einer oder mehreren Partien.

5. VERLADUNG

Verladungen und Transporte erfolgen auf Grund der allgemeinen Bedingungen der Spediteure u./o. Frachtführer, die für die jeweiligen Transporte Geltung haben. Nach Vertragsabschluss etwa eintretende Lohn-, Fracht-, Zoll- oder sonstige Beförderungserhöhungen, Überführungs-, Anschlussgleis- und Ausladegebühren, Deckennieten, Frachtbriefstempel sowie sämtliche eventuellen Verpackungskosten usw. gehen zu des Käufers Lasten.

6. TRANSPORTGEFAHR

Die Versendung erfolgt, auch bei frachtfreier Lieferung, stets für Rechnung und Gefahr des Käufers.

7. BESCHÄDIGUNG, WERTMINDERUNG, VERLUST

Die Ware lagert vom Verkaufstage an für Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht für Verlust, Wertminderung oder Beschädigung durch Feuer, Diebstahl, Witterungseinflüsse und dgl. Sie ist zur Versicherung der Ware nicht verpflichtet.

8. ABNAHME

Nimmt der Käufer die Ware trotz Andienung derselben nicht ab, so geht die Gefahr für die Ware, falls noch nicht geschehen, spätestens zu diesem Zeitpunkt auf den Käufer über, und der Kaufpreis wird unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig mit der weiteren Wirkung, dass die Verkäuferin berechtigt ist, von dem Käufer den Ersatz sämtlicher durch den Abnahmeverzug entstehenden Schäden wie Verzugszinsen, Lagergelder usw. zu beanspruchen.

9. ZAHLUNGEN

Die Zahlung hat, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, innerhalb 14 Tagen ./. 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen vom Rechnungsdatum an gerechnet, ohne Abzug zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen vermeintlicher Ansprüche aus diesem Verträge oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.

10. FÄLLIGKEIT

Erhält die Verkäuferin ungünstige Mitteilungen über die Vermögenslage des Käufers – dies gilt auch dann, wenn die Vermögenslage bei Abschluss des Kaufs bereits die gleiche war –, so kann sie nach ihrer Wahl bei noch nicht gelieferter Ware vom Vertrag zurücktreten oder, unter Aufhebung aller etwaigen Zahlungsvereinbarungen, Barvorauszahlungen verlangen und bei gelieferter, aber noch nicht bezahlter Ware Rücksendung oder Barzahlung verlangen. Das gleiche gilt, wenn bei Regulierung in Wechseln nach Begebung derselben in den Vermögensverhältnissen des Akzeptanten eine Verschlechterung eintritt oder die Bank des Verkäufers den zum Diskont eingereichten Wechsel aus Gründen ablehnt, die den Akzeptanten betreffen. Ferner ist der Käufer solchenfalls verpflichtet, sofort nach Aufforderung seitens der Verkäuferin andere Wechsel zu geben. Bei nicht pünktlicher Bezahlung eines Wechsels oder einer vereinbarten Rate werden die dann noch laufenden Wechsel u./o. alle noch offenen Restforderungen der Verkäuferin gegen den Käufer unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.

11. VERZUG

Gerät der Käufer mit einer Leistung aus diesem Verträge in Verzug, so ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder sofortige Bezahlung zu verlangen. Die Verkäuferin ist solchenfalls ferner berechtigt, die ihrem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren nach ihrer Wahl zum ursprünglichen Fakturenwert zurückzunehmen oder freihändig oder öffentlich gegen den Käufer zu verkaufen. Bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren, Konkurs, Inanspruchnahme von Vollstreckungsschutz auch in anderer Sache, wird die Kaufpreisforderung sofort fällig. Ist der Käufer außerstande zu zahlen, tritt die Verkäuferin vom Verträge zurück und macht die oben näher bezeichneten Rechte geltend. Die Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer auf Schadenersatz bleiben in jedem Falle unberührt.

12. MÄNGELRÜGE

Bei Verkäufen „wie gesehen“, „nach Muster“ oder dergleichen, sind Beanstandungen hinsichtlich Menge und Qualität, einerlei, ob wegen erkennbarer oder geheimer Fehler, ausgeschlossen. Wird die Ware vor Versand vom Käufer besichtigt und nicht beanstandet, so ist jegliche spätere Beanstandung, insbesondere hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit, Abmessung usw., einerlei, ob wegen erkennbarer oder geheimer Fehler, ausgeschlossen. Wird die Ware trotz schriftlichen Verlangens seitens der Verkäuferin vom Käufer vor Versand nicht besichtigt, so erklärt sich der Käufer hierdurch mit der Beschaffenheit, Qualität, den Abmessungen und der Vermessung einverstanden. Für Fehler, die sich erst bei oder nach der Verarbeitung der Ware zeigen, auch für geheime Fehler, haftet die Verkäuferin nicht.

Im übrigen müssen Beanstandungen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware, mitgeteilt werden, anderenfalls werden sie nicht berücksichtigt.

Der Käufer ist bei Vermeidung des Verlustes seiner etwaigen Rechte oder Ansprüche verpflichtet, die Ware unangebrochen am Bestimmungsort zur Besichtigung zur Verfügung zu halten. Bei Beanstandung kann – unter Ausschluss aller sonstigen Rechte und Ansprüche – nur Preisminderung, also nicht etwa Wandlung des Kaufvertrages, Ersatzlieferung oder dergleichen gefordert werden.

Beanstandungen berechtigen den Käufer nicht, die Annahme oder Bezahlung der Ware zu verweigern oder zu verzögern.

Im übrigen werden Reklamationen nur im Rahmen der Lieferungsbedingungen meinen Vorlieferanten behandelt, soweit es sich um Streckengeschäfte handelt.

13. HÖHERE GEWALT usw.

Ereignisse höherer Gewalt sowie alle anderen außerhalb der Kontrolle der Verkäuferin liegenden Ereignisse und Zustände, welche von unmittelbarem oder mittelbarem Einfluss auf die Lieferung sind, wie z. B. Erhöhung der Selbstkosten bei der Rohholzbeschaffung oder Herstellung der Ware durch Konjunktureinflüsse über den Vertragspreis hinaus, Transport- oder Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Behinderung durch behördliche Anordnungen, auch im Devisenverkehr, Verzögerungen jeglicher Art in der Beförderung der Verkäuferin sowie ähnliche Umstände berechtigen die Verkäuferin zum Rücktritt vom Verträge, ohne dass der Käufer berechtigt wäre, innerhalb Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen die Verkäuferin zu erheben.

Wird durch derartige Umstände die Beschaffung oder Lieferung der verkauften oder zur Lieferung beschafften Ware erheblich erschwert, so ist der Käufer unter Ausschluss aller weiteren Rechte befugt, bis zum Ablauf einer Woche, nachdem ihm die Verhinderung oder Erschwerung der Lieferung unter Angabe des Grundes von der Verkäuferin aufgegeben ist, den Rücktritt vom Verträge zu erklären, widrigenfalls er an den Vertrag bis zur Behebung der Erschwerung der Lieferung auch über die vereinbarte Lieferzeit hinaus gebunden bleibt.

Sofern und soweit sich durch derartige Umstände die Lieferungen der Verkäuferin verzögern, ist der Käufer nicht berechtigt, Verzugschadensansprüche gegen die Verkäuferin geltend zu machen.

Zur Beschaffung von europäischen Hölzern als Ersatz verkaufter außereuropäischer Hölzer ist die Verkäuferin nicht verpflichtet.

14. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Schadenersatzansprüche des Käufers jeglicher Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere für Folgeschäden und dgl. sind ausgeschlossen.

15. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur restlosen Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich eines etwaigen Konto-Korrent-Saldos, verbleiben sämtliche von der Verkäuferin gelieferten Waren in deren unumschränktem Eigentum. Von der Verkäuferin gelieferte, bereits bezahlte, aber noch im Besitz des Käufers vorhandene Waren haften gleichfalls für alle noch offenstehenden Forderungen der Verkäuferin. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung mit der Verkäuferin nicht gehörenden Sachen erwirbt dieselbe Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB.

Vor Eigentumsübergang ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung der Verkäuferin zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dgl. Der Käufer bleibt verpflichtet, der Verkäuferin sofort Mitteilung zu machen, sofern Pfändungen der Ware erfolgen oder dritte Personen Rechte an derselben geltend machen. Solchenfalls werden, vorbehaltlich des Rechts der Verkäuferin, weitergehende Ansprüche zu stellen, sämtliche Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig. Sofern sich aus Vorstehendem nichts Gegenteiliges ergibt, ist der Käufer berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verwenden. Forderungen aus Weiterverkäufen gehen mit deren Abschluss auf die Verkäuferin über. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen die Namen der Dritt-Schuldner, die Beträge der Forderungen, deren Daten und Fälligkeiten usw. aufzugeben. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber erfüllt.

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

16. BESONDERE VEREINBARUNGEN

Andere als in diesem Schlußschein enthaltene Bedingungen sind ungültig, es sei denn, dass die Verkäuferin dies schriftlich bestätigt hat. Etwa früher getroffene mündliche oder schriftliche Abmachungen werden hierdurch aufgehoben. Mündliche Nebenabreden, welche von diesen Lieferbedingungen abweichen, haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt sind. Bestehende oder eintretende völlige oder teilweise Nichtigkeit eines Teiles dieser Lieferbedingungen zieht die Nichtigkeit des anderen Teiles derselben nicht nach sich.

Ein Abschluss auf Grund dieser Lieferbedingungen macht dieselben zum rechtsverbindlichen Vertragsbestandteil für alle weiteren Abschlüsse zwischen der Verkäuferin und dem betreffenden Käufer, auch wenn sie für den einzelnen Fall nicht besonders vereinbart sind.

Die widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Bedingungen gilt als deren ausdrückliche Anerkennung, auch bei – selbst nachträglicher – Übersendung abweichender Bestellscheine des Käufers.

Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Abmachungen aller Art, die mündlich, telefonisch oder telegrafisch vereinbart sind, werden erst mit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin rechtsverbindlich.

17. GERICHTSSTAND

Ist für Liefer- und Käufer das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Erfüllungsort und Gerichtsstand Achim.